

Kommissar Barnier, der Retter der Wirtschaftsprüfung!

EU-Reformen sichern deutsche Abschlussprüfung



▲ Michel Barnier (im Bild bei seiner Eröffnungsrede zum Grünbuch am 11. Juni 2011) hat Wort gehalten. Auch wenn er den Kampf gegen die Lobbyisten der Big4 nicht gewinnen konnte, hat er für den Nicht-PIE-Bereich in der Richtlinie 2014/34 unsere Gedanken zur Fairness und Gerechtigkeit eingebaut. Diese Chancen gilt es nun zu nutzen.

Die EU-Reform der Abschlussprüfung und Prüferaufsicht steuert auf die Zielgerade zu. Die Interessengruppen suchen die letzten Argumente für ihre Positionen.

Im Focus der EU-Reform steht die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes. Auf die Abschlussprüfer dieser PIE-Unternehmen will man (noch nicht) verzichten. Ganz im Gegenteil: Bei ordnungsgemäßen Prüfungen und unparteiischer Berichterstattung werden die Prüfer weiter benötigt. Es soll aber nicht mehr wie bisher weitergehen, z.B. Mrd.-hohe CDO-Posten mittels Plausibilisierung zu prüfen (KPMG-Prüfer im HRE-Untersuchungsausschuss 2009) oder uneingeschränkte Testate trotz mangelhafter Transparenz zu erteilen.

Deswegen sollen die Abschlussprüfer von der Aufsicht stärker dazu angehalten werden, die banalen Berufsgrundsätze, wie Gewissenhaftigkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, einzuhalten. Die EU erkennt auch in der Marktkonzentration durch wenige Prüfungsgesellschaften ein ganz wesentliches Risiko.

Um die Abschlussprüfer des Kapitalmarktes (PIE-Prüfer) noch stärker zur Einhaltung der Berufspflichten anzuhalten, wurden weitere qualitätssichernde Maßnahmen und Kontrollen im Bereich der Prüfer von sog. PIEs durch Vorgaben in einer Verordnung geschaffen.

Die **Verordnung für die PIE-Abschlussprüfung** lässt nur dann Spielräume zu, wenn diese auch explizit in der VO genannt sind. Folgende wesentliche Maßnahmen sieht die Verordnung u.a. vor:

- **Höchstlaufzeiten für Aufträge**
- **Mindesthonorarhöhen im Verhältnis zu anderen Prüfungsleistungen**
- **eine Erweiterung des Katalogs der unvereinbaren Tätigkeiten**
- **eine Stärkung der Unabhängigkeit des Prüfers und eine erweiterte Rolle des Prüfungsausschusses**
- **eine vom Berufsstand unabhängige Kontrolle durch eine letztinstanzliche Behörde**
- **grenzüberschreitende Kontrollen**
- **die Einrichtung eines EU-Ausschusses, der auch die Marktbeherrschung durch wenige Prüfungsgesellschaften beobachten soll**

Für die übrige Gruppe der Abschlussprüfer, also für die Prüfer von Unternehmen außerhalb des Kapitalmarktes (Nicht-PIE-Prüfer), gilt die VO nicht. Die für diese Gruppe geschaffene Richtlinienänderung wirkt bei einer 1:1-Umsetzung generell entlastend. Es ist weiter sehr erfreulich, dass in der Richtlinie konsequent auch der EU-Small Business Act umgesetzt wurde. Wesentliche Änderungen in der Richtlinie (für die Nicht-PIE-Prüfer!) sind:

- **die Freistellung der Prüfungen kleiner Gesellschaften von einer QS-Kontrolle**
- **die verbindliche Einführung von ISA Standards sowie**
- **eine Definition des Qualitätssicherungssystems und der Qualitätssicherungsprüfung.**

Betrachtet man die Äußerungen von WPK, IDW und APAK zum EU-Reformwerk, so könnte man den Eindruck gewinnen, dass es diese EU-Reform im Grunde gar nicht gibt. Möglichst wenig soll am angeblich sehr guten deutschen Aufsichtssystem verändert werden. Es wird sogar behauptet, dass man die meisten Forderungen schon längst erfüllt habe.

Prof. Hansrudi Lenz vertritt in der aktuellen Ausgabe der WP Praxis 1/2015 mit seiner Feststellung unseren Standpunkt:

„Durch die Nutzung der Freiräume bei der Umsetzung der Richtlinie im Rahmen der Ausgestaltung der Qualitätssicherungssysteme und -prüfungen in nationales Recht werden die Abschlussprüfer von Nicht-PIE-Unternehmen deutlich entlastet....“

Nebenstehend lesen Sie einige Beispiele für gravierende Abweichungen des WPK-Vorstands von der 1:1-Umsetzung.

Die WPK möchte als Prüfungsgegenstand das umfangreiche Qualitätssicherungssystem (QSS) „Praxisorganisation und Auftragsabwicklung“ nach den IDW PS fortführen. Wir fordern dagegen das QSS entsprechend der Richtlinie bzw. ISA umzusetzen. Das entspricht internationalen Standards und ist verhältnismäßig.

Die Qualitätssicherungsprüfung (QSP) nach WPK aus dem Jahr 2000 (Qualitätskontrollverfahren) beinhaltet auch eine Wirksamkeitsprüfung der Auftragsabwicklung. Die EU-Richtlinie definiert in Art. 29 den Umfang der QSP anders als die Inspektion in Art. 26 der VO. Die angemessenen und geeigneten Qualitätssicherungsprüfungen umfassen Prüfungsunterlagen des QSS der Praxisorganisation. Anders der Art. 26 der VO, der „eine angemessene Prüfung der Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren und eine **Überprüfung der Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse** zur Ermittlung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems“ verlangt. Damit ist die WPK dabei, beide Verfahren weiter angleichen.

Der Prüfer für QK soll nach den Vorstellungen der WPK künftig von der PIE-Aufsicht überwacht und geprüft werden. Für das Qualitätskontrollverfahren soll wie bisher die WPK über die Kommission f. QK eingebunden werden. Auch dies ist nicht möglich, weil die Delegation an nicht Berufsstandsunabhängige die EU-Vorgaben VO und RL nicht vorsehen.

Eigene wp.net-StN erforderlich!

Wir meinen, dass diese Ignoranz der Tatsachen durch den WPK-Vorstand einer Korrektur bedarf. [So hat sich wp.net entschieden, eine eigene Stellungnahme abzugeben.](#) Bei der wp.net-Stellungnahme kann man tatsächlich von einer 1:1 Umsetzung der EU-Reform sprechen. Damit erhalten die mittelständischen Prüfer insbesondere die zahlreichen Erleichterungen der Richtlinie und können diese auch tatsächlich an ihre Mandanten weiterreichen. Für den deutschen Mittelstand und seine Prüfer ergeben sich zahlreiche Erleichterungen in Bezug auf den Inhalt einer QS-Prüfung, die sich nach Art. 24a und b sowie Art. 29 der RL auf formale Aspekte reduziert

Was der Kammervorstand möchte, wp.net aber nicht.

Auszug aus dem „WPK-Giftschrank“.....

- Nicht das internationale IFAC-QSS, sondern das bald überholte IDW-PS-QSS soll umfassend überwacht und überprüft werden.
- „PIE-Sonderuntersuchung light für einfachen Abschlussprüfer.“ Mit Engagementprüfungen, ergänzt um die Überwachung des Prüfers für QSP von der „Behörde“.
- Angleichung Sonderuntersuchung und Qualitätssicherungsverfahren, damit SU pur für alle.
- Die Aufsicht für die PIE-Prüfer wird auch die Aufsicht über die Qualitätssicherungsprüfer.

und sich im Endeffekt auf einen „Review“ beschränkt. Forderungen nach einer auftragsbegleitenden QS-Sicherung oder die **Beurteilung des Prüfungsansatzes** selbst sind auf die Verordnung beschränkt.

Der Einsatz qualifizierter Mitarbeiter ist ein zentrales Thema, sowohl der RL als auch der VO. Diese Anforderungen sind ebenfalls fundamentaler Bestandteil der ISA. Zukünftig muss sichergestellt werden, dass Praktikanten und nicht oder nur teilweise ausgebildete studentische Hilfskräfte nur noch in eingeschränktem Umfang und nur unter Aufsicht börsennotierte Unternehmen prüfen dürfen.

Auch die Verlagerung von Standardprüfungsleistungen in Billiglohnländer zu Dumpingpreisen ist kein Ausdruck von Qualität. **wp.net** wird auch hierzu entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Beirat beschließt die 1:1-Umsetzung

Der Beirat der WPK hat am 17.12.2014 beschlossen, „die Richtlinie 1:1 umzusetzen. Der Beschluss beinhaltet, dass das deutsche Qualitätssicherungssystem an internationale Standards, insbesondere den ISQC 1 und ISA 220, angepasst wird sowie die Anforderungen nach Art. 24a und 24b der RL vollständig umgesetzt werden.“

Damit werden die Umsetzungsziele von **wp.net** auch vom Parlament der Wirtschaftsprüferkammer mit unterstützt.

Zukunft sichern, wp.net unterstützen!

Die Stellungnahme von **wp.net** ist auf seiner Internetseite veröffentlicht. Es geht um die Kernkompetenz der Wirtschaftsprüfung und um unsere Zukunft. Die größte Reform der Abschlussprüfung aller Zeiten darf diesmal nicht gegen den Mittelstand und Einzelpraxen erfolgen.

In der Februarausgabe des **wp.net**-journals werden wir ausführlicher auf die unterschiedlichen Positionen eingehen. Bleiben Sie im Bild und lesen Sie unsere Berichterstattung.

Autoren: Dr. Richard Wittsiepe, Vors. **wp.net**-AK EU-Reform, Tobias Lahl, Michael Gschrei, beide Mitglied im GF. Vorstand von **wp.net**.